

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "GROSS STRÖMKENDORF SÜD-WEST" DER GEMEINDE BLOWATZ

PLANZEICHNUNG "TEIL A"



Zeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
I. Festsetzungen		
1. Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 1 - 11 BauNVO
2. Maß der baulichen Nutzung		
0,3	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
0,35	Grundflächenzahl 1. Änderung	
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 20 (1) BauNVO
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
o	Offene Bauweise	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 22, 23 BauNVO
△	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2) BauNVO
ED	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 1. Änderung	§ 22 (2) BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
—	Baugrenze 1. Änderung	
→	Hauptfistrichtung	
→	Hauptfistrichtung 1. Änderung	
SD	Satteldach	
KWD	Krüppelwalmdach	
30-49° + 25-45°	Zulässige Dachneigung	
25-45°	Zulässige Dachneigung 1. Änderung	
4. Verkehrsflächen		
■	Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
■	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
P	Öffentliche Parkfläche	
—	Straßenbegrenzungslinie	

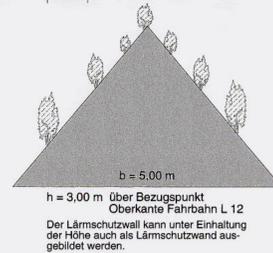
Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlage
5. Wasserflächen		
■	Wasserflächen	§ 9 (1) Nr. 16 BauGB
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
■	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 1 a § 9 (1) Nr. 20 u. (6) BauGB
■	PRIVATE EXTENSIVE MAHWIESE Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, 1. Änderung	§ 9 (1) Nr. 20 u. (6) BauGB
●	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 u. (6) BauGB
○	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 (1) Nr. 25a u. (6) BauGB
7. Sonstige Festsetzungen		
■	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 (1) Nr. 24 u. (6) BauGB
■	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - in der 1. Änderung entfallen	§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
■	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 1. Änderung	
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
■	Grenze der zusätzlichen Fläche für bauliche Nutzung 1. Änderung (ursprünglich öffentliche Grünfläche)	
△	Sichtdreieck	

II. Darstellungen ohne Normcharakter

■	Wohngebäude, Bestand
■	Wirtschaftsgebäude, Bestand
—	Flurstücksgrenze
51	Flurstücksnummer
—	Böschung
■	Lärmpegelbereich III

III. Straßenprofile M 1 : 200

Planstraße A Gemischte Verkehrsfläche PKW, Rad, Fußgänger, Rechteckpflaster	
—	Schutzstreifen
2,50	1,187
Planstraße B Gemischte Verkehrsfläche PKW, Rad, Fußgänger, Rechteckpflaster	
—	Schutzstreifen
1,187	1,187
Wohnweg Gemischte Verkehrsfläche PKW, Rad, Fußgänger, Rechteckpflaster	
—	Schutzstreifen
7,50	



TEXT "TEIL B"

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990

1. Örtliche Bauvorschriften nach § 86 der LBAU Mecklenburg-Vorpommern

- 1.1 Einfriedungen**
Die Einfriedung der Grundstücke ist bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Einfriedungen dürfen nur aus Holzzäunen oder natürlichen Hecken bestehen.
 - 1.2 Zufahrten und Bauflächen**
Eine durchgängige Betonierung der Zufahrten auf Bauflächen ist nicht zulässig. Es sind luftdurchlässige Beläge zu verwenden.
 - 1.3 Vorgartentreifen**
Der Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze ist als Grün- oder Vorgartenfläche (Blumen) zu gestalten. Befestigte Lagerflächen sind unzulässig.
 - 1.4 Nebenanlagen**
Im Bereich der straßenseitigen Vorgartentreifen sind Nebenanlagen nicht zulässig.
 - 1.5 Dachformen**
Zur Dachdeckung sind Dachziegel bzw. Dachsteine zu verwenden. Für Garagen, Garpforts und Nebenanlagen sind Sattel- und Flachdächer zulässig.
 - 1.6 Fassadengestaltung**
Zur Fassadengestaltung sind Sichtmauerwerk und helle Putzflächen zulässig. Giebelbereiche dürfen auch mit Holzverkleidungen versehen sein. Für Garpforts sind Konstruktionen aus Holz zulässig.
 - 1.7 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB**
Zur städtebaulichen Gestaltung wird die Sockelhöhe der Häuser auf max. 50 cm über Straßenhöhe, bezogen auf die Mitte des Hauses gemäß Anhang 2 PlanZVO 90, festgelegt. Die Trauhöhe (Schnittlinie der Außenwand mit der Dachschräge) darf 4,0 m über natürlicher Geländeoberfläche nicht überschreiten.
 - 1.8 Sichtflächen**
Innerhalb der Sichtflächen ist die Errichtung baulicher Anlagen sowie die Bepflanzung und Einfriedung mit einer Höhe von mehr als 0,70 m über der Fahrbahn unzulässig. Ausgenommen davon sind frei stehende Einzelbäume, die aber bis 2,5 m Höhe keine Sichtbehinderung darstellen dürfen.
- ### 2. Grünordnerische Festsetzungen aus dem Grünordnungsplan § 9 Abs. 1 BauGB
- 2.1** Für Baumpflanzungen sind vorrangig Stiel-Eichen und Eschen zu verwenden. Die Pflanzgröße wird wie folgt festgelegt:
Hochstamm 3 - 4 x verpflanzt mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 18 - 20 cm. Die Mindestgröße der anzulegenden Baumscheiben beträgt 12 cm. Sie sind mit geeigneten Bodendeckern (Efeu) zu begrünen.
 - 2.2** Für Hecken sind standortgerechte und einheimische Laubgehölze (z.B. Pfaffenhütchen, Weißdorn, Hundrose) zu verwenden. Pflanzgröße: 2 x verpflanzt, 120 - 150 cm.
 - 2.3** Im Westen des Plangebietes ist eine extensive Mahwiese anzulegen.
 - 2.4** Als Heckenpflanzung ist eine dreireihige Anlage mit Pflanzabständen von 1 m vorzusehen. Die Zusammensetzung der Pflanzarten ist nach dem Pflanzschema des Grünordnungsplanes vorzunehmen:
80 % Schliehe, 20 % Pfaffenhütchen, 20 % Weißdorn, 20 % Hundrose, 10 % Gem. Schneeball.

Textliche Hinweise aus dem Grünordnungsplan

- Baubedingte Bodenverdichtungen sind durch geeignete Meliorationsverfahren (Tiefenlockerung etc.) zu beseitigen.
 - Außerhalb des öffentlichen Straßenraumes ist die Anwendung von Tausalzen und Tausalz haltigen Mitteln unzulässig.
 - Zur Pflege ist die extensive Mahwiese 2 x jährlich (Ende Juli, Oktober) zu mähen, auf den Einsatz von Dünger und chemischen Pflanzenschutzmitteln ist generell zu verzichten.
 - Für Straßenlampen sind Quecksilber-Kaltlichtlampen zu verwenden, um zu verhindern, dass bei nächtlichem Anflug geschützte Insektenarten umkommen.
 - Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sowie zur Grün- und Freiflächengestaltung sind zeitgleich mit der Erschließung und Bebauung dieses Gebietes vorzunehmen.
- ### 3. Lärmschutzmaßnahmen
- Die straßenseitigen Fassaden im Dachgeschoss müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereichs III genügen.
Maßgeblicher Außenlärmpegel
LPB II 56 - 60 dB (A) LPB III 61 - 65 dB (A)
Resultierendes Mindestschalldämm-Maß der Außenbauteile (Außenwände, Dächer, Fenster) erf. R
30 dB 35 dB
(Aufenthaltsräume in Wohnungen, Schlaf- und Kinderzimmer)
Einbau schalldämpfender Lüftungsanlagen erforderlich.
 - Einschalige Außenwände und Dächer müssen die flächenbezogene Masse von 100 kg/m² aufweisen.
Für mehrschalige Bauteile sind die Tabellen 37 - 39 des Beiblattes 1 der DIN 4109 zu beachten.
Für den Lärmpegelbereich III ist das erforderliche Schalldämm-Maß der Fenster in Abhängigkeit von der Wandausführung und der Fenstergröße gesondert zu bestimmen.

Hinweise gemäß § 1 Abs. 3 DStGH M-V

- Im Plangebietesbereich befinden sich Bodenkennwerte, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DStGH M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodenkennwerte sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DStGH M-V, GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodenkennwerte ist das Landesamt für Bodenkennwertpflege rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Die zu ertellenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.
- Für Bodenkennwerte, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStGH M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Baufragens des Landesamtes für Bodenkennwertpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

(1. Änderung: Textveränderungen sind blau hinterlegt)

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Groß Strömkendorf Süd-West" der Gemeinde Blowatz

"Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 einschließlich aller rechtsgerichteten Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAU M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgerichteten Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Blowatz vom 09.12.2002 und Anzeige bei der zuständigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Groß Strömkendorf Süd-West" für das Gebiet Groß Strömkendorf Süd-West, bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" und dem Text "Teil B" sowie den örtlichen Bauvorschriften, erlassen."

VERFAHRENSVERMERKE

- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.03.1999 wurde der wirksame Bebauungsplan Nr. 3 in seinen Darstellungen geändert.
Die Änderungen betreffen:
- Für eine Teilfläche des Baugelbietes wird die Zulässigkeit von Einzelhäusern auf die Zulässigkeit von Doppelhäusern erweitert.
- Die Festsetzung einer zugunsten des Energieunternehmens und des Zweckverbandes mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche entfällt.
- Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche entfällt.

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die von der 1. Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.09.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die Entwürfe des Planes und der Begründung wurden in der Zeit vom 12.05.2001 bis zum 14.11.2001 öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde am 26.09.2001 gestrichelt durch Aushang bekannt gemacht.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.06.06 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung "Teil A" und dem Text "Teil B", wurde am 02.05.06 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.05.06 gebilligt.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung ist gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 02.03.07, AZ: IV 1/2007-10, erklärt, dass er keine Verstöße von Rechtsvorschriften geltend macht.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung ist gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 02.03.07, AZ: IV 1/2007-10, erklärt, dass er keine Verstöße von Rechtsvorschriften geltend macht.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Blowatz, den 19. JUNI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister

- Die Satzung sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.05.06 bis zum 14.11.06 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entfallen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 02.05.06 in Kraft getreten.

Blowatz, den 17. JULI 2006

Der Bürgermeister